

**Gestaltungssatzung „Ludwig-Beck-Straße / Herkenbuscher Weg“
vom 23.05.1996**

Die im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Gestaltungssatzung vorhandenen Wohnhäuser wurden auf der Grundlage des am 23.08.1966 rechtsverbindlich gewordenen und am 28.03.1968 durch eine Gestaltungssatzung ergänzten Bebauungsplan Nr. 28, der allerdings später durch Verwaltungsgerichtsbeschuß für rechtsunwirksam erklärt wurde, mit Dächern geringer Dachneigung versehen. Diese Häuser bilden ein straßenbildwirksames Ensemble.

Mittlerweile wird von allen im Geltungsbereich Betroffenen zur besseren Ausnutzbarkeit des Dachraumes berechtigterweise gewünscht, die Gebäude mit einem DrempeI zu versehen. Zur Erhaltung der Ensemblewirkung ist der Erlaß einer Gestaltungssatzung erforderlich.

Zur Gestaltung des Ortsbildes hat der Rat der Stadt Grevenbroich aufgrund § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218) - SGV NW. 232 i.V. mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - SGV NW. 2023 vom 23.05.1996 die folgenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Satzung, Geltungsbereich

Die Satzung besteht aus diesem Textteil sowie einer Planzeichnung. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.

§ 2

DrempeI und Dachneigung

DrempeI sind mit einer Höhe von 1,20 m zulässig. Die vorhandene Dachneigung darf nicht verändert werden.

§ 3

Dachgauben

Dachgauben sind nicht zulässig.

§ 4

Firstrichtung

Die Firstrichtung der vorhandenen Dächer darf nicht verändert werden.

§ 5

Farbe, Material

Die Dächer sind mit anthrazitfarbenen bis schwarzen Dachziegeln oder Dachsteinen einzudecken.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevenbroich, den 23.05.1996


Erich Heckelmann
Bürgermeister


26.05.1996
36